



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 36
Die Situation in Afghanistan

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. November 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.13 und A/74/L.13/Add.1)]

74/9. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [73/88](#) vom 6. Dezember 2018 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen der Ratspräsidentschaft zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen [2189 \(2014\)](#) vom 12. Dezember 2014, [2210 \(2015\)](#) vom 16. März 2015, [2274 \(2016\)](#) vom 15. März 2016, [2344 \(2017\)](#) vom 17. März 2017, [2405 \(2018\)](#) vom 8. März 2018 und [2489 \(2019\)](#) vom 17. September 2019,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Afghanistan im Rahmen der Transformationsdekade (2015-2024) unternimmt, um seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes zu festigen, mit dem Ziel, die vollständige Eigenständigkeit zu erlangen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Institutionen der Regierung Afghanistans weiterzuentwickeln, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Prozesse und die Zivilgesellschaft zu stärken, die Korruption zu bekämpfen, den Justizsektor weiter zu reformieren, den Friedensprozess zu fördern, einschließlich der vollen und konstruktiven Mitwirkung der Frauen im Friedensprozess, unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen [1267 \(1999\)](#) vom 15. Oktober 1999 und [1988 \(2011\)](#) vom 17. Juni 2011, festgelegten Maßnahmen, und einen Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung zu fördern, für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu sorgen, alle Menschenrechte zu fördern und



zu schützen, einschließlich der Rechte der Frauen und Mädchen, inter- und innerreligiöse Toleranz zu gewährleisten und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

in Bekräftigung der langfristig angelegten Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen, die in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft als Ergebnis der Genfer Afghanistan-Konferenz am 27. und 28. November 2018 festgelegt wurden, und unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene und auf der Genfer Konferenz bekräftigte langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung auch weiter zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte weiterhin zu unterstützen, wie unter anderem in den Gipfelerklärungen der Nordatlantikvertrags-Organisation zu Afghanistan vereinbart, und im Gedenken an die Männer und Frauen der afghanischen und der internationalen Sicherheitskräfte, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben kamen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan und erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Gewalttaten, die Angriffe und alle Formen terroristischer, krimineller und gewaltextremistischer Aktivität, die in der Region von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, Daesh) und den mit ihnen verbundenen Organisationen, insbesondere ISIL-Provinz Khorasan, und anderen terroristischen Gruppen und ausländischen terroristischen Kämpfern durchgeführt werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das anhaltend hohe Maß der Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, darunter die anhaltend große Zahl getöteter und verstümmelter Frauen und Kinder, nachdrücklich eine sofortige Reduzierung des derzeitigen Ausmaßes an Gewalt fordernd, unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Aktivitäten und aller gewaltsamen und rechtswidrigen Angriffe und Tötungen, daran erinnernd, dass die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaida, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, Daesh) und die mit ihr verbundenen Organisationen, insbesondere ISIL-Provinz Khorasan, und andere terroristische Gruppen und ausländische terroristische Kämpfer die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, darunter auch humanitäres und Sanitätspersonal, mit der Aufforderung, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, alle am bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, alle notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Zivilbevölkerung und des humanitären und des Sanitätspersonals sowie der Hilfseinrichtungen und humanitären und medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten, und nachdrücklich fordernd, dass glaubwürdige Berichte über Opfer unter der Zivilbevölkerung eingehend untersucht und Schritte zur Verhütung solcher Vorfälle unternommen werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung eines Friedensprozesses unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung und mit der Aufforderung an die Taliban, dem Friedensaufruf des Volkes und der Regierung Afghanistans nachzukommen,

sowie unter Begrüßung der Erfolge der Regierung der nationalen Einheit im Hinblick auf Reformen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie bei der Regierungsführung und der Steuerung der Transition, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das

bereits Erreichte zu erhalten, und in dieser Hinsicht nachdrücklich zu weiteren Verbesserungen auffordernd, insbesondere bei der Armutsbekämpfung, der Erbringung von Diensten, der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Korruptionsbekämpfung, der Erhöhung der Transparenz, der Steigerung der inländischen Einnahmen und der Förderung und Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere des vollen und gleichberechtigten Genusses dieser Rechte durch Frauen, der Rechte des Kindes, der Rechte der Angehörigen von Minderheiten und des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, wie in der Verfassung Afghanistans vorgesehen, auch für journalistisch tätige Personen und im Einklang mit den entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen,

betonend, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit ist, um langfristig Frieden, Sicherheit, Wohlstand, nachhaltige Entwicklung und die Menschenrechte in Afghanistan zu fördern,

begrüßend, dass das neue Parlament am 26. April 2019 seine Arbeit aufgenommen hat, Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 28. September 2019, die einen weiteren wichtigen Schritt zur Konsolidierung der Demokratie in dem Land darstellte, den Menschen Afghanistans Lob dafür aussprechend, mit wie viel Mut und Entschlossenheit sie dem Terrorismus und der Gewalt trotzten, um an diesem nationalen Prozess teilzunehmen, sowie den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften Lob dafür aussprechend, wie wirksam sie bei den Wahlen für Sicherheit sorgten, und unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Handlungen und gewaltsamen Angriffe, mit denen die Wahlen gestört werden sollten,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit Resolution [2489 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats und unter Betonung der wichtigen Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, auf der Grundlage des Ansatzes der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

mit Dank an den Besuch *erinnernd*, den der Sicherheitsrat im Januar 2018 im Kontext von Frieden und Sicherheit in Kabul abstattete, und unter Begrüßung des Besuchs auf hoher Ebene, den die Stellvertretende Generalsekretärin gemeinsam mit weiteren hochrangigen Bediensteten der Vereinten Nationen Afghanistan im Juli 2019 im Kontext von Frauen und Frieden und Sicherheit abstattete,

sowie unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs und der darin enthaltenen Empfehlungen¹,

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie auch weiterhin dabei zu unterstützen, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

¹ [A/71/682-S/2016/1049](#), [A/71/826-S/2017/189](#), [A/71/932-S/2017/508](#), [A/72/392-S/2017/783](#), [A/73/374/Rev.1-S/2018/824/Rev.1](#) und [A/74/348-S/2019/703](#).

2. *ermutigt* alle Partner, die Reformagenda der Regierung Afghanistans konstruktiv zu unterstützen, wie in dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vorgesehen, um ein prosperierendes und demokratisches Afghanistan sicherzustellen, und dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und wiederholt in dieser Hinsicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ist, wie in der Genfer Rahmenvereinbarung unterstrichen;

4. *stellt fest*, dass die auf der Brüsseler Afghanistan-Konferenz abgegebenen Finanzierungszusagen 2020 auslaufen werden, und unterstreicht, dass angesichts des weiter akuten Entwicklungs- und humanitären Bedarfs Ende 2020 eine Beitragsankündigungskonferenz auf ministerieller Ebene abgehalten werden muss, um den Rahmen sowohl für eine Fortsetzung der Hilfe zur Deckung dieses Bedarfs während des Rests der Transformationsdekade (2015-2024) als auch für die zukünftige Geberhilfe für Afghanistan nach dem Jahr 2024 festzulegen;

5. *verweist mit Anerkennung* auf die Verabschiedung der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft, auf die in dem auf der internationalen Genfer Afghanistan-Konferenz verabschiedeten Kommuniqué hingewiesen wird und in der hervorgehoben wird, wie wichtig die wirksame Umsetzung der gegenseitigen Verpflichtungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ist;

6. *betont*, dass die Bedrohungen der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan und der Region eine engere und besser koordinierte Zusammenarbeit sowie eine stärkere Kohärenz und Komplementarität der Ansätze der Länder der Region und der internationalen Gemeinschaft erfordern, damit es langfristig Frieden, Sicherheit, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung in dem Land geben kann, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Bedeutung Afghanistans als Plattform für diese internationale Zusammenarbeit;

Sicherheit

7. *anerkennt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte während der gesamten Transformationsdekade (2015-2024), wie zuletzt in der Gipfelerklärung von Brüssel (2018) vereinbart, einschließlich durch die Mission „Resolute Support“, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2189 (2014) begrüßte;

8. *begrüßt* die zuletzt auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 11. und 12. Juli 2018 in Brüssel eingegangenen Verpflichtungen, bis Ende 2024 weiter einzelstaatliche Beiträge zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu leisten, die Mission „Resolute Support“ aufrechtzuerhalten

und auch weiterhin Ausbildung, Beratung und Hilfe für die afghanischen Sicherheitsinstitutionen, einschließlich der Polizei, der Luftwaffe und der Spezialeinsatzkräfte, bereitzustellen;

9. *erkennt an*, dass die von der Europäischen Union im Rahmen der anhaltenden internationalen Unterstützung für Sicherheit, Entwicklung und Stabilität in Afghanistan eingegangenen Verpflichtungen eine positive Wirkung zeigen und weiterhin wichtig sind;

10. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den regionalen gewaltextremistischen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen ausgeht, einschließlich von denjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und mit ihnen verbundenen Organisationen, insbesondere ISIL-Provinz Khorasan, anderen terroristischen Gruppen sowie ausländischen terroristischen Kämpfern, bekundet ihre Besorgnis über die ernsthafte Bedrohung, die die Anwesenheit ausländischer terroristischer Kämpfer darstellt, fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige und ernsthafte Durchführung der Maßnahmen und die Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1988 \(2011\)](#), [1989 \(2011\)](#) vom 17. Juni 2011, [2082 \(2012\)](#) und [2083 \(2012\)](#) vom 17. Dezember 2012, [2160 \(2014\)](#) und [2161 \(2014\)](#) vom 17. Juni 2014, [2253 \(2015\)](#) vom 17. Dezember 2015, [2255 \(2015\)](#) vom 21. Dezember 2015 und [2368 \(2017\)](#) vom 20. Juli 2017 festgelegt wurden, und fordert alle Staaten auf, ihre internationale und regionale Zusammenarbeit zu stärken, um den Informationsaustausch, die Grenzkontrolle, die Strafverfolgung und die Strafrechtspflege zu verbessern und so der Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern und zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern in Afghanistan und der Region ausgeht, besser begegnen zu können;

11. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der Präsenz terroristischer Organisationen wie der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) und mit ihr verbundener Organisationen, insbesondere ISIL-Provinz Khorasan, und anderer terroristischer Gruppen und ausländischer terroristischer Kämpfer sowie angesichts der steigenden Anzahl feiger und abscheulicher Terroranschläge, zu denen sie sich bekannt haben, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger, und ihrer beklagenswerten Versuche, die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften zu untergraben, was eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit Afghanistans und der Länder der Region darstellt, würdigt die Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Bekämpfung dieser Bedrohungen in dem Land, fordert eine verstärkte regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Gruppen und bekräftigt ihre Unterstützung für weitere diesbezügliche Anstrengungen;

12. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Gewalttaten gegen Frauen und Kinder sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Tötungen, Angriffe auf Einzelpersonen, Mediengruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf Entwicklungshilfe-, humanitäres und Sanitätspersonal und zivile Infrastruktureinrichtungen, einschließlich Schulen, Krankenhäuser und Krankenhäusern, sowie gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde sowie die Angriffe der Taliban und die Handlungen internationaler Terroristen;

13. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und mit verbesserter Koordinierung gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses in Afghanistan sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, anerkennt die Leistung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in dieser Hinsicht und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarländer, auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht, der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, der Anwerbung und der finanziellen, materiellen oder politischen Unterstützung zu verweigern;

14. *begrüßt*, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht bewiesen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürgerinnen und Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die Streitkräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes und der Bekämpfung des Terrorismus übernehmen können, und unterstreicht, wie wichtig alle Erklärungen der Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation zu Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind;

15. *begrüßt* in dieser Hinsicht außerdem die Präsenz der Mission „Resolute Support“, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Mission und für die Unterstützung, die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer früheren Missionen mit Kampfauftrag und ihrer gegenwärtigen Mission ohne Kampfauftrag in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten haben, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

16. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat und die Achtung der Menschenrechte für alle, insbesondere den vollen und gleichberechtigten Genuss dieser Rechte durch Frauen, ihre Sicherheitssektorreform fortzusetzen, indem sie für eine höhere Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht bei den Sicherheitsaufgaben, der Führung und der Beaufsichtigung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sorgt, begrüßt in dieser Hinsicht die in Bezug auf die afghanischen nationalen Sicherheitsinstitutionen erzielten Fortschritte, die auf der Genfer Afghanistan-Konferenz beschrieben wurden, und bekundet ihre Anerkennung für die von den Staaten bereitgestellte Unterstützung der Streitkräfte;

17. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte, fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen, einschließlich der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, nimmt Kenntnis von der Diskussion zum Thema Afghanistan bei der am 13. und 14. Juni 2019 in Bischkek abgehaltenen Tagung des Rates der Staatsoberhäupter der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von dem am 19. April 2019 in Bischkek abgehaltenen Treffen der Afghanistan-Kontaktgruppe der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit;

18. *begrüßt* die Bemühungen des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende Diplomatie für Zentralasien im Hinblick auf eine regionale Sicherheitszusammenarbeit, darunter die Abhaltung einer Ausbildungsreihe zum Thema vorbeugende Diplomatie und eines grenzüberschreitenden Seminars unter afghanischer Beteiligung;

19. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückstände und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, das darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe ist, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung² nachzukommen, bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Taliban behelfsmäßige Sprengvorrichtungen gegen Zivilpersonen und die afghanischen Sicherheitskräfte einsetzen, und stellt fest, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und dem Privatsektor verstärkt werden müssen, um die Lieferung der Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen an die Taliban zu verhindern;

Frieden und Aussöhnung

20. *erkennt an*, dass ein inklusiver Friedensprozess unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, mitgetragen durch regionale Akteure, insbesondere Pakistan, und unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist, bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen, und dass eine politische Lösung, um erfolgreich zu sein, den Verzicht auf Gewalt und das Abbrechen aller Verbindungen zum internationalen Terrorismus sicherstellen, die Menschenrechte aller, einschließlich von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Verfassung Afghanistans schützen und ein friedliches Afghanistan aufbauen muss, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012), 2160 (2014) und 2255 (2015) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter an dem unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben, und unterstreicht zugleich, dass diese Taten die Anstrengungen zur Herbeiführung einer Friedensregelung nicht behindern sollen;

21. *begrüßt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans, im Rahmen eines umfassenden Friedensplans direkte Verhandlungen aufzunehmen, wie in der Erklärung der vom 29. April bis 3. Mai 2019 abgehaltenen beratenden Friedens-Loya Jirga³ vorgesehen, fordert die Taliban auf, dieses Angebot ohne Vorbedingungen und ohne Androhung von Gewalt anzunehmen, und fordert die Wiederaufnahme des Friedensprozesses, die Fortsetzung des innerafghanischen Dialogs und die Aufnahme inklusiver direkter Gespräche

² *United Nations*, Treaty Series, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

³ S/2019/410, Anlage. <https://undocs.org/S/2019/410>

zwischen der Regierung Afghanistans und den Taliban, damit eine Einigung über eine politische Regelung erzielt werden kann, die zu dauerhaftem Frieden für das afghanische Volk führt;

22. *ermutigt* Afghanistan und Pakistan, ihre Beziehungen zu stärken, was zur Zusammenarbeit bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus führen und den Friedensprozess unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung voranbringen könnte, sowie den afghanisch-pakistanischen Aktionsplan für Frieden und Solidarität als wichtigen Kooperationsmechanismus wirksam umzusetzen;

23. *erinnert* daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und in damit zusammenhängenden Resolutionen, einschließlich der Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, anerkannt, begrüßt die Schritte der Regierung Afghanistans zur Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Stärkung der Rolle der Frauen im Friedensprozess, die in ihrem Beitrag zur Entwicklung der afghanischen Strategie für Frieden und Aussöhnung zum Ausdruck kommt, und legt der Regierung Afghanistans nahe, die Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit weiter umzusetzen, auch durch Unterstützung der vollen und konstruktiven Mitwirkung von Frauen im Friedens- und Übergangsprozess, sowohl vor Ort als auch auf höchster Ebene;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Stabilität Afghanistans durch eine rein militärische Lösung nicht gewährleisten lässt und dass ein dauerhafter Frieden nur mit Hilfe einer politischen Verhandlungslösung unter Einschluss der Regierung Afghanistans erzielt werden kann, fordert die sofortige Einstellung der widerrechtlichen Gewalthandlungen, um ein für Friedensverhandlungen förderliches Umfeld zu schaffen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung Afghanistans, einschließlich der Einberufung der zweiten Tagung des Prozesses von Kabul für die Zusammenarbeit in Friedens- und Sicherheitsfragen und der beratenden Friedens-Loya Jirga, sowie alle anderen laufenden Anstrengungen zur Einleitung eines Friedensprozesses in Afghanistan, dessen Kern Verhandlungen unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung sind, die sowohl die Regierung als auch die Zivilgesellschaft einschließen, und lobt die Rolle der Ulama in Afghanistan, Pakistan und Indonesien, die durch die Übermittlung einer Friedensbotschaft durch die Dreiseitige Ulama-Konferenz zur Förderung des Friedensprozesses beigetragen haben;

25. fordert alle afghanischen, regionalen und internationalen Parteien auf, diese Friedensbemühungen auch weiterhin zu unterstützen, die wirksame und konstruktive Beteiligung von Frauen zu fördern und das, was im Hinblick auf die Staatsbildung, die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Reformen und die Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen bezüglich der Grundfreiheiten und Menschenrechte in Afghanistan, insbesondere der von Frauen und Kindern, bisher erreicht wurde, zu sichern und weiter zu festigen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit regionaler und internationaler Partner und Formate, darunter die Vierseitige Koordinierungsgruppe, die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan, die im Rahmen des Taschkenter Dialogs geführten Konsultationen, die Konsultationen im Moskauer Format und der innerafghanische Dialog, einschließlich der in Doha und Moskau geführten Dialoge, zur Erleichterung der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stehenden Bemühungen, die auf direkte Friedensgespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den Taliban abzielen, und fordert alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, in der Erkenntnis, dass nur vereinte und eng abgestimmte Anstrengungen unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans zum Erfolg führen werden;

Demokratie

27. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan gemeinsam auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten;

28. *erinnert* an die Verpflichtung der Regierung Afghanistans zur Verbesserung und Reformierung des Wahlprozesses in Afghanistan und begrüßt ihre diesbezüglichen Anstrengungen und die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen am 28. September 2019, verurteilt auf das Entschiedenste alle terroristischen Aktivitäten und gewalttätigen Angriffe, die darauf zielten, die Wahlen zu stören, würdigt die Entschlossenheit, mit der die Afghaninnen und Afghanen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten und ihren Glauben an die Demokratie bezeugten, betont, welche wichtige Rolle den unabhängigen afghanischen Wahlinstitutionen bei der Wahrung der Integrität des Wahlprozesses zukommt, namentlich durch die klare Übermittlung ihrer Entscheidungen an alle Interessenträger, legt allen Interessenträgern eindringlich nahe, die Wahlbeauftragten dabei zu unterstützen, ein glaubhaftes und transparentes Wahlergebnis vorzulegen, und fordert die Regierung Afghanistans und ihre Institutionen, namentlich die Unabhängige Wahlkommission und die Wahlbeschwerdekommission, auf, ausgehend von den 2019 gewonnenen Erkenntnissen die Glaubhaftigkeit und Transparenz zukünftiger Wahlen sicherzustellen und zu diesem Zweck auch weiterhin Wahlreformen und weitere technische und operative Verbesserungen durchzuführen, um das Vertrauen der Wählerschaft zu stärken;

29. *begrüßt* den zunehmend breiten und umfassenden Dialog über den politischen Übergang mit dem Ziel gestärkter Einigkeit des afghanischen Volkes und unterstreicht, wie wichtig er für die Festigung der Demokratie und der politischen Stabilität Afghanistans ist;

30. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, und begrüßt ihre diesbezüglichen Zusagen, Anstrengungen und Fortschritte;

Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und gute Regierungsführung

31. *betont*, dass die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und eine gute Regierungsführung die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden;

32. *verweist* darauf, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghaninnen und Afghanen ohne jegliche Diskriminierung eine in der Verfassung verankerte Garantie ist, betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der Verfassung Afghanistans, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen, und erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans an;

33. *würdigt*, dass Afghanistan Mitglied des Menschenrechtsrats ist, und begrüßt, dass das Land sich der Verpflichtung und der Verantwortung stellt, im Rahmen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei es ist, die Menschenrechte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einzuhalten und zu fördern;

34. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die destruktiven Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghaninnen und Afghanen zu gewährleisten, und betont, dass Toleranz weiter gefördert werden

muss und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich für journalistisch Tätige, und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß der Verfassung Afghanistans und den internationalen Pakten, deren Vertragspartei Afghanistan ist, gewährleistet werden muss;

35. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Rechtsverletzungen zu untersuchen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Tatverantwortlichen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

36. *fordert* die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis zur Kenntnis und *verurteilt*, dass afghanische Journalistinnen und Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie etwa in Fällen, in denen sie von terroristischen sowie gewaltextremistischen und kriminellen Gruppen entführt und sogar getötet werden, und *fordert* mit Nachdruck, dass die Drangsalierungen und Angriffe, die sich gegen journalistisch Tätige richten, von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

37. *bekundet erneut* ihr unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Förderung und den Schutz des vollen Genusses der Menschenrechte durch Frauen in Afghanistan, insbesondere für die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, die Beseitigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich gegen Kinder, und die Durchführung prinzipiengetreuer humanitärer Maßnahmen zugunsten derer, die ihrer am meisten bedürfen, einschließlich durch psychosoziale Unterstützungsangebote und das Bestreben, alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt zu beenden;

38. *würdigt* die Erfolge und die Bemühungen der Regierung, die Teilhabe von Frauen an politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu verbessern, die Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und gemäß der Verfassung Afghanistans, dem Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans, dem afghanischen nationalen Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit, dem Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und der nationalen Strategie zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen;

39. *begrüßt* die in jüngster Zeit ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des vollen und gleichberechtigten Genusses der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen, insbesondere die Schaffung eines Sondersekretariats innerhalb der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans mit dem Auftrag, Belästigungsvorwürfe von Frauen in staatlichen Stellen zu untersuchen, sowie die Ernennung von Botschafterinnen, stellvertretenden Ministerinnen, weiblichen Menschenrechtsbeauftragten und Leiterinnen von Wahlbehörden sowie einer Generalinspekteurin;

40. *betont*, dass die Achtung der Rechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Kinder infolge des andauernden bewaffneten Konflikts verhütet werden müssen, *verurteilt* die fortgesetzte Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten, einschließlich sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung, *erinnert* daran, dass das Übereinkommen über die Rechte

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

des Kindes⁵, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen sowie die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und die Ratsresolutionen 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2286 (2016) vom 3. Mai 2016 über Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, insbesondere durch terroristische und gewaltextremistische und kriminelle Gruppen, in vollem Umfang durchzuführen sind, bekundet der Regierung Afghanistans ihre Anerkennung für die Umsetzung des Gesetzes über den Schutz von Kinderrechten, die Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs, das die Bestrafung derjenigen vorsieht, die Verbrechen an Kindern, darunter auch die Praxis des Batscha Basi, begehen, für den Erlass von Rechtsvorschriften, die die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten verbieten, und für die Einrichtung, Ausstattung, Schulung und angemessene Beaufsichtigung lokaler Kinderschutzgruppen;

41. *begrüßt* die im siebten Bericht der Regierung Afghanistans über die Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans zu Kindern und bewaffneten Konflikten vom April 2019 beschriebenen Fortschritte bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans zur Prävention der Einziehung Minderjähriger, des dazugehörigen Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder und des Fahrplans für die Einhaltung sowie die 2017 erfolgte Unterzeichnung einer Richtlinie zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte, fordert alle Parteien weiter auf, die Einziehung und den Einsatz von Kindern in ihren Reihen zu beenden, und betont, dass Kinder nicht aufgrund von Beschuldigungen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit inhaftiert werden dürfen und wie wichtig es ist, Kinder in erster Linie als Opfer zu betrachten;

42. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 2250 (2015) vom 9. Dezember 2015 über die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und 2419 (2018) vom 6. Juni 2018 über Jugend, Frieden und Sicherheit, in denen der Rat die wichtige Rolle bekräftigte, die Jugendliche bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten spielen können, begrüßt die Ernennung der Jugendvertreterin Afghanistans bei den Vereinten Nationen, anerkennt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verstärkung der Vertretung Jugendlicher bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und ermutigt zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen;

43. *bringt erneut ihre Anerkennung* für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung zur Korruptionsbekämpfung *zum Ausdruck*, begrüßt in dieser Hinsicht die Reformbemühungen der Regierung, darunter die Verabschiedung eines Informantenschutzgesetzes, die Änderung des Gesetzes über den Zugang zu Informationen, die Fortsetzung der Reformmaßnahmen im öffentlichen Dienst durch die erfolgreiche leistungsorientierte Besetzung von 11.500 Stellen für Lehrkräfte und 6.500 Einstiegsstellen im öffentlichen Dienst in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Einsetzung des Nationalen Hohen Rates für Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung, die Einrichtung des Justizentrums für Korruptionsbekämpfung und der Nationalen Kommission für öffentliche Auf-

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1222; LGBL. 2013 Nr. 164; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁷ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2004 II S. 1354; LGBL. 2005 Nr. 26; öBGBL. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

tragsvergabe, die Annahme der aktualisierten Nationalen Strategie Afghanistans für Korruptionsbekämpfung Ende 2018, den Erlass des überarbeiteten Strafgesetzbuchs und des Antikorruptionsgesetzes von 2018 sowie die Fertigstellung der Aktionspläne zur Korruptionsbekämpfung für verschiedene Ministerien als Maßnahmen der Regierung zur Umsetzung ihrer umfassenden Reformagenda, zur Stärkung der Regierungsführung und zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren staatlichen Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den bislang erzielten Fortschritten im Hinblick auf die Kriterien ihrer umfassenden Reformagenda, die auf der dritten Tagung hochrangiger Vertretungen und auf der Genfer Afghanistan-Konferenz vorgelegt und gebilligt wurden, fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, weiter entschlossen vorzugehen und die Umsetzung beschleunigt voranzutreiben, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und das Problem der Straflosigkeit von Korruption anzugehen sowie eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere staatliche Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene zu schaffen, um so den Boden für einen dauerhaften Frieden in der Zukunft zu bereiten;

44. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen Afghanistans zur Erreichung der Ziele im Bereich der Regierungsführung in dieser Hinsicht zu unterstützen;

Suchtstoffbekämpfung

45. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogengewinnung in Afghanistan, einschließlich der im Bericht des Generalsekretärs⁸ erwähnten, zuletzt ergriffenen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Beschlagnahme, Demontage und Vernichtung von Drogenbeständen und -labors, spricht sich für die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei dessen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Drogengewinnung und des Drogenhandels aus, ist sich der von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung für den Weltfrieden und die Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle bewusst, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Bekämpfung dieser Bedrohung spielt, bekundet ihre anhaltende tiefe Sorge darüber, dass der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und darüber hinaus weiter schwer beeinträchtigen und dass diese Aktivitäten zudem erheblich zur Finanzierung terroristischer Gruppen beitragen können, wie in dem am 30. Juli 2019 veröffentlichten Bericht des Büros über Opium in Afghanistan und die damit verbundenen Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung, Frieden und Sicherheit (*Afghanistan Opium Survey 2018: Challenges to Sustainable Development, Peace and Security*) vermerkt ist;

46. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, öffentliche Gesundheit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, eingefügt sein muss, einschließlich der Erarbeitung besserer Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung;

47. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida, der Organisation Islamischer Staat in Irak und der

⁸ A/74/348-S/2019/703.

Levante (ISIL) (Daesh) und mit ihr verbundenen Organisationen, insbesondere ISIL-Provinz Khorasan, und anderen terroristischen Gruppen und ausländischen terroristischen Kämpfern, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan und in der Region erwächst, betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen [2255 \(2015\)](#) und [2368 \(2017\)](#), und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [1988 \(2011\)](#) und der Ausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) ihre Aufmerksamkeit auch weiterhin auf die Verbindungen zwischen den Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, und der Finanzierung der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, beziehungsweise von ISIL (Daesh), Al-Qaida und mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen richten müssen;

48. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie und ihres Nationalen Drogenaktionsplans behilflich zu sein, *fordert*, dass diese Maßnahmen den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit beseitigen, die Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden und der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung zur Schaffung besserer alternativer, legaler Existenzgrundlagen für Bauern verstärken und die Nachfragesenkung fördern, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen der Suchtstoffbekämpfung verstärken und die Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Menschen, die Drogen konsumieren, ausbauen sollen, *fordert* die internationale Gemeinschaft erneut *auf*, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung Afghanistans, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere einschlägige Organisationen und Mechanismen zu leiten, stellt fest, dass dem Problem der Gewinnung, des Anbaus und des Konsums von Suchtstoffen sowie des Handels damit ebenso wie dem Problem der Ausgangsstoffe ausgehend von dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung der Regierung und der internationalen Gemeinschaft begegnet werden soll, und begrüßt und unterstützt die diesbezüglichen internationalen und regionalen Projekte und Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die von Afghanistan, Iran (Islamische Republik) und Pakistan im Rahmen der Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführt werden, sowie die Pariser-Pakt-Initiative⁹, betont, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und regionaler Partner weiter verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen unternehmen muss, um die anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels mittels eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes zu intensivieren, im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung bei der Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, und begrüßt, dass im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan am 22. Juli 2019 die Gemeinsame Regionalkonferenz über Terrorismus- und Suchtstoffbekämpfung in Almaty (Kasachstan) stattfand;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

49. *verweist* auf die Spitzenposition, die Afghanistan nach dem Bericht *Doing Business 2019* der Weltbank unter den Ländern mit am meisten verbesserter wirtschaftlicher

⁹ Siehe [S/2003/641](#), Anlage.

Situation einnimmt, und auf die Arbeit der Regierung Afghanistans im Bereich der Durchführung von Reformen zur Verbesserung des Regulierungsrahmens für Unternehmen;

50. *begrüßt* den Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan, in dem die strategischen Politikprioritäten auf dem Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit dargelegt werden, und die Vorlage fünf nationaler Prioritätenprogramme betreffend eine Bürger-Charta, die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, die Stadtentwicklung, umfassende Fragen der Landwirtschaft und die nationale Infrastruktur, mit dem Ziel, die Bedingungen für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Stabilität zu verbessern;

51. *erneuert ihre Verpflichtung* zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaft, wie in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vereinbart, appelliert eindringlich an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der Reformagenda, der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung gemäß der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft;

52. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für die Bekräftigung und Festigung der Partnerschaft zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft zur Halbzeit der Transformationsdekade (2015-2024), in deren Verlauf Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, weist mit Anerkennung darauf hin, dass die Regierung Afghanistans das nationale Prioritätenprogramm zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen vorgelegt hat, und ermutigt zu seiner weiteren Durchführung und weist mit Anerkennung auf die Auflage des Plans zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen im März 2017 und die Schaffung einer Koordinierungsstelle für das Programm im Ministerium für Arbeit, Soziales, Märtyrer und Menschen mit Behinderungen als wichtige Maßnahmen zur Durchführung des Programms hin;

53. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und die Zusage zur Fortführung der in der Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft vereinbarten Reformen sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der Verfassung Afghanistans bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den nationalen Haushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständ-

digkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation¹⁰ dargestellt und im Kommuniqué der Brüsseler Afghanistan-Konferenz und in den Indikatoren der neuen Genfer Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft bekräftigt;

54. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie ihre neue Entwicklungsstrategie an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹¹ ausgerichtet hat, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

55. *lobt* die Regierung Afghanistans *außerdem* für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

56. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, gestärkt und unterstützt werden muss;

57. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, und begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte;

58. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der desolaten humanitären Lage in Afghanistan, wo sich Millionen Menschen einer Ernährungsunsicherheit auf Notstandsniveau gegenübersehen und Hunderttausende Afghaninnen und Afghanen seit Januar 2019 durch den Konflikt vertrieben wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung zu leisten und in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und den humanitären Organisationen den im Plan für humanitäre Maßnahmen festgestellten Bedarf wirksam zu decken;

59. *ist sich dessen bewusst*, dass dringend gegen die Auswirkungen des Klimawandels in Afghanistan vorgegangen werden muss, und betont, dass Maßnahmen auf lokaler, subnationaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um die Bemühungen zum Aufbau von Resilienz zu verstärken, insbesondere in Bezug auf die am stärksten gefährdeten Menschen, indem in Resilienz, insbesondere in die Katastrophenvorsorge, investiert, die Anpassungsstrategien gestärkt und die gemeinsamen Risikobewertungen und Risikomanagementstrategien verbessert werden, einschließlich der Frühwarnsysteme in dem Land für die Überwachung von Umweltveränderungen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen und die durch sie verursachten Kosten zu verringern;

Flüchtlinge

60. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiter afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, *ist sich* der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, und bittet außerdem die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration, auch weiterhin eng

¹⁰ A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

¹¹ Resolution 70/1.

mit Afghanistan und den Ländern, die afghanische Flüchtlinge aufgenommen haben, zusammenzuarbeiten, um deren freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung zu erleichtern;

61. *begrüßt* das Ergebnis des Tagungsteils auf hoher Ebene der sechshundsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen über das Problem der afghanischen Flüchtlinge¹², betont die Bedeutung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

62. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan gestiegen ist, betont, dass Stabilität und Entwicklung in Afghanistan herbeigeführt werden können, wenn die Bürgerinnen und Bürger des Landes innerhalb Afghanistans eine Zukunft für sich erkennen, erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft erneut an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit Binnenvertriebene und Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

63. *nimmt Kenntnis* von dem von der Regierung Afghanistans und der Europäischen Union unterzeichneten Kooperationsrahmen für ein gemeinsames Vorgehen in Migrationsfragen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine enge und wirksame Zusammenarbeit ist, um das Problem der irregulären Migration auf umfassende Weise anzugehen und dabei gebührendes Gewicht auf die Beseitigung der tieferen Ursachen der Migration zu legen, einschließlich durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und Existenzgrundlagen in Afghanistan für Zurückkehrende und unter Einhaltung der internationalen Zusagen und Verpflichtungen, einschließlich der Menschenrechte und der gesetzlich verankerten Rechte aller Migrantinnen und Migranten und der Rechte von Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁴, soweit anwendbar;

64. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Rückkehr und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihrer dauerhaften Wiedereinbindung in die nationale Entwicklungsplanung und die Prioritätensetzung, zu einer ihrer höchsten nationalen Prioritäten zu machen, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass Afghanistan am 2. Februar 2017 dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-

¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 12A* (A/70/12/Add.1), Anhang II.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁵ beigetreten ist, und befürwortet und unterstützt alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Verpflichtung;

65. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Umsetzung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, die von der internationalen Gemeinschaft 2012 gebilligt wurde, und anerkennt das Erweiterte Paket für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge als innovative Möglichkeit zur Förderung der dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung;

66. *begrüßt*, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, nimmt jedoch gleichzeitig mit Besorgnis von den Sicherheitsproblemen Afghanistans Kenntnis;

Regionale Zusammenarbeit

67. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, eine konstruktive und nachhaltige regionale Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung und Ergänzung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan voranzubringen, anerkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen, verweist auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002¹⁶, begrüßt in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus, fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, so auch im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, seitens regionaler Organisationen und über langfristige strategische Partnerschaften und andere Vereinbarungen mit dem Ziel, ein friedliches, stabiles und prosperierendes Afghanistan zu verwirklichen, und begrüßt die diesbezüglichen internationalen und regionalen Initiativen, darunter die der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Vierseitigen Kooperations- und Koordinierungsmechanismus zur Terrorismusbekämpfung, zu dem die Streitkräfte Afghanistans, Chinas, Pakistans und Tadschikistans gehören, der Dialoge zwischen China, Afghanistan und Pakistan und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien;

68. *begrüßt* die wichtigen Initiativen zugunsten der regionalen Vernetzung, namentlich im Rahmen der fortgesetzten Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, einschließlich der Eröffnung der Industrie- und Handelskammer am 10. Juli in Kabul, und die vertrauensbildenden Maßnahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, die eine Verstärkung des Handels in der Region fördern sollen, begrüßt in dieser Hinsicht die im Juni und September 2019 abgehaltenen Tagungen hochrangiger Vertretungen des „Herz-Asiens“-Prozesses, deren

¹⁵ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹⁶ S/2002/1416, Anlage.

Schwerpunkt in der Revision der vertrauensbildenden Maßnahmen bestand, und sieht der Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens am 9. Dezember 2019 in Istanbul (Türkei) mit Interesse entgegen;

69. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs, und würdigt alle Initiativen und Bemühungen zur Förderung von Partnerschaften bei der Vernetzung;

70. *begrüßt und fordert eindringlich* weitere Anstrengungen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, begrüßt außerdem die gemeinsamen Anstrengungen zur Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der gesamten Region, darunter Maßnahmen zur Erleichterung der Vernetzung, des Handels und des Transits in der Region, anerkennt die Fortschritte bei Projekten und Initiativen wie dem Erdgasleitungsprojekt TAPI (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan-Indien), dem Stromübertragungs- und -handelsprojekt CASA-1000 (Zentralasien-Südasiens), den Stromprojekten TAP 500 (Turkmenistan-Afghanistan-Pakistan) und TUTAP (Turkmenistan-Usbekistan-Tadschikistan-Afghanistan-Pakistan), dem Regionalen Integrationsprogramm PATRIP (Pakistan-Afghanistan-Tadschikistan), dem von Afghanistan, Indien und Iran (Islamische Republik) geschlossenen Chabahar-Übereinkommen und dem Transport von Entwicklungshilfe von Indien nach Afghanistan über den Hafen von Chabahar, dem Lapislazuli-Transit-, -Handels- und -Transportrouten-Abkommen und der Eisenbahnteilstrecke Turkmenistan-Aqina sowie bei bilateralen Transithandelsabkommen, einer erweiterten konsularischen Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und der Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan und der Region zu fördern, verweist auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, erinnert daran, dass eine regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit dieser Art eine wichtige Rolle bei der Herbeiführung von Stabilität und Entwicklung in Afghanistan spielt, legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern eindringlich nahe, ein geeignetes und sicheres Umfeld zu schaffen, damit diese Entwicklungsinitiativen und Handelsabkommen vollständig durchgeführt werden können, und begrüßt die durch diese Initiativen und Projekte erzielten Fortschritte bei der Ausweitung der Vernetzung, des Handels und des Transits in der Region, darunter die Einrichtung direkter Luftfrachtkorridore zwischen Afghanistan und China, Indien, Italien, Kasachstan, der Russischen Föderation, Saudi-Arabien, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten;

Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und Gemeinsamer Koordinierungs- und Überwachungsrat

71. *bekundet* der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ihre Anerkennung für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution [2489 \(2019\)](#) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, und erkennt an, dass dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle zukommt;

72. *betont die Bedeutung* der strategischen Überprüfung der mandatsmäßigen Aufgaben, Prioritäten und entsprechenden Ressourcen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die weitere Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs mit dem Ziel, die Bemühungen um Frieden zu unterstützen und für mehr Koordinierung, Kohärenz und Effizienz bei den jeweiligen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu sorgen, auf der Grundlage des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und entsprechend der Reformagenda und den nationalen Prioritätenprogrammen der Regierung Afghanistans;

73. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

74. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*36. Plenarsitzung
27. November 2019*